

Wichtige Neuerung zum Thema Erbschaftssteuer in Spanien für Personen, die in der Schweiz ansässig sind

Der spanische Oberste Gerichtshof hat zwei Urteile gefällt, welche eine wichtige Neuerung in Bezug auf die anwendbare Erbschaftssteuer in Spanien beinhalten. Konkret geht es um Personen, die in Staaten leben, welche nicht Teil der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind, wie zum Beispiel der Schweiz.



Von José Blasi
Spanischer Steuerberater
Barcelona, Spanien

Die Erbschaftssteuer in Spanien weist eine Reihe von Besonderheiten auf. So haben die verschiedenen autonomen Regionen (insgesamt 17) das Recht, diverse Steueraspekte autonom zu regeln, wie etwa die Gewährung von Ermässigungen und die Festsetzung von Steuerfreibeträgen.

Bis zum 31. Dezember 2014 konnten die besonderen Regelungen der autonomen Regionen, die in der Regel wesentlich günstiger als die staatlichen Vorschriften sind, nur auf in Spanien ansässige Personen angewendet werden. So waren beispielsweise auf einen in Spanien steuerlich nicht ansässigen Schweizer, der von seinem Ehegatten oder seinen Verwandten eine in Spanien befindliche Immobilie geerbt hatte, nur die ungünstigeren staatlichen Regelungen anwendbar. Je nachdem, wie die steuerlichen Regelungen in den autonomen Regionen Spaniens ausgestaltet sind, führte dies zu erheblichen steuerlichen Nachteilen und letztlich zu einer



und Sascha Wohlgemuth
Partner ATAG Advokaten AG
Basel, Schweiz

Diskriminierung gegenüber einer in Spanien steuerlich ansässigen Person.

Infolge eines von der Europäischen Kommission gegen Spanien eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 3. September 2014 ein Urteil in der Rechtssache C-127/12 erlassen. In diesem wird festgestellt, dass die damals geltenden spanischen Vorschriften gegen die Vorschriften der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums verstossen, da sie bei der steuerlichen Behandlung von Gebietsansässigen und Gebietsfremden Unterschiede zulassen würden.

Als direkte Konsequenz dieses Urteils des EuGH hat Spanien seine gesetzlichen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 dahingehend geändert, dass Gebietsansässige in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum für die Anwendung der Bestimmungen der autonomen Region optieren können.

Ansässige in Drittstaaten, beispielsweise der Schweiz, kamen jedoch nicht in den Genuss dieser Reform. Dies, obwohl der EuGH seine Entscheidung darauf gestützt hatte, dass die damals geltende spanische Regelung in manchen Fällen eine Beschränkung des Grundprinzips des freien Kapitalverkehrs auch gegenüber Drittstaaten darstelle.

Am 19. Februar 2018 und am 22. März 2018 befasste sich der Oberste Gerichtshof Spaniens nun erstmals mit zwei Fällen von grenzüberschreitenden Erbschaften mit in Drittstaaten ansässigen Personen (Urteile 242/2018 und 492/2018). In diesen Urteilen kam er zum Schluss, dass die damals geltenden Rechtsvorschriften auch im Fall von Drittstaaten gegen europäische Vorschriften verstossen und ordnete demzufolge die Rückzahlung der zuviel gezahlten Erbschaftssteuern an.

Jeder Fall muss selbstverständlich individuell analysiert und beurteilt werden. Generell kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es in ähnlich gelagerten Fällen sehr wahrscheinlich ist, dass die bereits gezahlten Erbschaftssteuern zu hoch sind und beim spanischen Staat zurückgefordert werden können.

Die tatsächliche Rückzahlung dieser überzahlten Beträge hängt im Wesentlichen davon ab, dass die Steuer nicht verjährt ist. Aus diesem Grund sollte die Forderung um Rückerstattung baldmöglichst an die Hand genommen werden. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Steuern in Spanien im Allgemeinen nach vier Jahren ab dem Zeitpunkt des Endes der freiwilligen Zahlungsfrist, welche bei Erbschaftsangelegenheiten sechs Monate nach dem Tod beginnt, verjähren.

jose.blasi.naves@gmail.com
sascha.wohlgemuth@atag-law.ch
www.atag-law.ch